

Lizenzgeber: »World Pallet« ist tauschfähig

Landgericht untersagt Hersteller allerdings die Verwendung bestimmter Werbeaussagen

pn. Das World Pallet Establishment, Vaduz (Liechtenstein), als Lizenzgeber der Palettenmarke „World Pallet“ weist in einer „Klarstellung der Schutzrechte für Holzpaletten“ auf die Tauschfähigkeit von Mehrwegpaletten dieser Marke hin. Der Europäische Palettenverband EPAL, Münster, hatte seinerseits Ende Februar allerdings auf die Nicht-Tauschfähigkeit dieser Palette im Euro-Paletten-Pool hingewiesen. Mittlerweile hat der Verband auch eine einstweilige Verfügung gegen den Palettenhersteller erwirkt, der hinter World Pallet Establishment steht.

Hintergrund ist ein Lizenzstreit zwischen dem Europäischen Palettenverband (EPAL) mit einem ehemaligen EPAL-Lizenznehmer, der Anfang des Jahres wegen wiederholter Lizenzverletzungen aus dem Euro-Paletten-Pool hinausgeworfen worden war. Dieser Hersteller versucht nun, mit einem der Euro-Palette sehr ähnlichen Produkt, das den Palettenklotzeinbrand „World“ trägt, Anteile am Tauschpalettenmarkt zu gewinnen. Die Konstruktion der

landläufig als „Euro-Palette“ bekannten Palettenbauform, die am Markt zumeist im Format 800 × 1200 × 144 mm angeboten werde, sei seit über 40 Jahren bekannt und sei 1966 vom Deutschen Patentamt als Gebrauchsmuster veröffentlicht worden, sagt World Pallet Establishment als Lizenzgeber. Die Marke „World Pallet“ als jüngste der europaweit angemeldeten Marken für Holzpaletten unterscheide sich „eindeutig und kennzeichnungskräftig“ von den anderen am Markt eingeführten Palettenmarken wie z. B. „EPAL“, „CHEP“ oder auch „LPR“. Daher könne die neue Marke neben den am Markt bereits bekannten Marken eingesetzt werden, so der Lizenzgeber. Die World-Palette stelle eine Alternative zu den bisher auf dem Markt angebotenen Euro-Paletten dar und könne alternativ oder auch parallel zu den Euro-Paletten anderer Anbieter eingesetzt werden. Alle 800 × 1200-mm-Paletten der Marke „World“ erfüllten, wie alle Paletten der oben genannten Marken, die gleichen technischen Anforderungen.

EPAL stuft die World-Palette dagegen

de facto wie eine Einwegpalette ein (vgl. Bericht im Holz-Zentralblatt Nr. 10 vom 7. März). Das Landgericht Meiningen hat auf Antrag von EPAL am 1. April eine einstweilige Verfügung wegen unlauteren Wettbewerbs gegen die Falkenhahn AG, Geisa-Bremen (Thüringen), erwirkt. Die hatte am 22. Februar in einem Werbeschreiben an viele Branchenunternehmen für die World-Palette (www.world-pallet.com) geworben und dabei die Euro-Palette als Produkt „von gestern“ bezeichnet. Dem Palettenhersteller wurde untersagt, die World-Palette als „neuen Ladungsträger“, als „Weltneuheit“ oder auch als „Innovation“ zu bezeichnen. Auch die Behauptungen, sie würde „neue Standards“ setzen, sie sei „stabiler“ oder „noch stabiler“ als die Euro-Palette, ist danach unzulässig. Ferner wird Falkenhahn die Behauptung verboten, World-Paletten seien ohne Umstellung sofort und problemlos für die Lager- und Transportlogistik der Verwender einsetzbar. Auch mit einer Ersparnis von bis zu 20 % der Handling-Kosten darf nicht geworben werden.